

geltend gemacht werden kann. Als Tag der möglichen Geltendmachung gilt bei Ansprüchen

- a) aus Verlust des Gutes der Tag des Ablaufes der Lieferfrist,
- b) aus teilweisem Verlust, aus Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes, bei Lieferfristüberschreitung und aus sonstigen Pflichtverletzungen aus dem Frachtvertrag der Tag der Ablieferung des Gutes,
- c) auf Zahlung, Nachzahlung und Erstattung von Transportentgelt und Auslagen der Tag der Zahlung oder, sofern nicht gezahlt worden ist, der Tag der Annahme des Gutes,
- d) aus Beschädigung von Transportmitteln der Tag der Beschädigung.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für den Operativtransport

§34

Begriffsbestimmung

(1) Operativtransport liegt vor, wenn Transportkunden fallweise Straßenfahrzeuge für den dringlichen Transport im Binnenverkehr innerhalb kurzer Bestellfristen bei den VEB Kraftverkehr bestellen und diese den Transport in kürzeren als den für den allgemeinen Ladungstransport festgelegten Lieferfristen durchführen.

(2) Operativtransport liegt nicht vor, wenn Absender auf der Grundlage von in Transportverträgen getroffenen Vereinbarungen Straßenfahrzeuge regelmäßig innerhalb kurzer Bestellfristen in Anspruch nehmen.

Zu § 9 der GTVO:

§35

Zum Operativtransport zugelassene Güter

Zum Operativtransport sind Güter zugelassen, die zur Abwendung erheblicher volkswirtschaftlicher Nachteile oder zur Beseitigung von Havarien oder Störungen oder aus anderen zwingenden Gründen dringlich transportiert werden müssen und mit den bei den VEB Kraftverkehr für den Operativtransport verfügbaren Straßenfahrzeugen transportiert werden können. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung des Operativtransports und seiner Dringlichkeit trifft in Streitfällen der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

§ 36

Inanspruchnahme von Operativtransporten

Die Inanspruchnahme von Operativtransporten setzt bei Transportkunden, denen Transportkennziffern erteilt wurden, grundsätzlich die Vorlage von Transportkennziffern voraus. Werden durch die Inanspruchnahme von Operativtransporten die Transportkennziffern überschritten, erfolgt eine Anrechnung der erbrachten Gütertransportleistung auf die Transportkennziffern.

Zu § 15 der GTVO:

§37

Bestellung, Bestätigung und Bereitstellung

(1) Straßenfahrzeuge für den Operativtransport sind bei dem für den Transportkunden örtlich zuständigen VEB Kraftverkehr zu bestellen. Die Bestellung kann, soweit kein spezielles Verfahren vereinbart ist, mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch erfolgen. Bezugs Transporte sind schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu bestellen. Die Bestellung muß alle Angaben enthalten, die zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Operativtransports durch den VEB Kraftverkehr erforderlich sind.

(2) In Abhängigkeit von der Dringlichkeit des Operativtransports kann die Bereitstellung des Straßenfahrzeuges zur Beladung innerhalb einer Frist von

- a) 8 Stunden oder
- b) mehr als 8 bis 24 Stunden

mit der Bestellung gefordert werden.

(3) Die Bereitstellung der Straßenfahrzeuge kann frühestens 2 Stunden nach Eingang der Bestellung vom VEB Kraftverkehr gefordert werden. Bei Bezugstransporten im Fernverkehr kann der Beginn des Einsatzes des Straßenfahrzeuges frühestens 2 Stunden nach Eingang der Bestellung gefordert werden; in diesem Fall gilt der Beginn des Einsatzes als Bereitstellung.

(4) Der VEB Kraftverkehr ist verpflichtet, unverzüglich nach Eingang der Bestellung diese hinsichtlich der Möglichkeiten der Transportdurchführung zu prüfen, die Bestellung gegenüber dem Transportkunden zu bestätigen oder ein anderes Angebot zu unterbreiten.

(5) Der VEB Kraftverkehr ist verpflichtet, das bestellte Straßenfahrzeug zu dem Zeitpunkt, der unter Beachtung der Absätze 3 und 4 in der Bestätigung der Bestellung genannt wurde, bereitzustellen.

(6) Kann der VEB Kraftverkehr nach Bestätigung der Bestellung das Straßenfahrzeug nicht fristgemäß bereitstellen, hat er dies unverzüglich dem Transportkunden mitzuteilen und mit ihm einen neuen Zeitpunkt der Bereitstellung zu vereinbaren, soweit der Transportkunde wegen der nicht fristgemäßen Bereitstellung des Straßenfahrzeuges seine Bestellung nicht zurücknimmt. Die Verantwortlichkeit des VEB Kraftverkehr für die nicht fristgemäße Bereitstellung oder Nichtbereitstellung des Straßenfahrzeuges wird dadurch nicht berührt.

§38

Ankündigung

(1) Der Transportkunde, der den Transport bestellt hat, ist verpflichtet, diesen gegenüber dem Empfänger (Absatztransport) oder dem Absender (Bezugstransport) anzukündigen. Eine Ankündigung durch den VEB Kraftverkehr erfolgt nicht.

(2) Eine Vorbereitungszeit wird nicht gewährt.

Zu den §§ 12 und 19 der GTVO:

§39

Frachtdokument

(1) Der Transportkunde ist verpflichtet, im Frachtdokument im Feld „Bemerkungen des Absenders“ den Vermerk „Operativtransport“ einzutragen.

(2) Der Transportkunde ist verpflichtet, das ordnungsgemäß ausgefüllte Frachtdokument dem Fahrpersonal bei der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges zu übergeben.

§40

Änderung des Frachtvertrages

Änderungen des Frachtvertrages sind nur mit Zustimmung des VEB Kraftverkehr zulässig. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der planmäßigen Transportorganisation des VEB Kraftverkehr vertretbar und zur Abwendung eines erheblichen volkswirtschaftlichen Nachteils zwingend erforderlich ist.

Zu § 20 der GTVO:

§ 41

Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Transportentgelts und der Auslagen aus dem Frachtvertrag ist der Transportkunde verpflichtet, der den Operativtransport bestellt hat. Die Festlegung eines